

Unvereinbarkeit islamischer Gesetze und Vorschriften mit Grundrechten und Artikeln gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

— Beispiele —

Gleichberechtigung:

- *Koran, Sure 4 Vers 11*: „Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. [...]“
- *GG Artikel 3*: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [...]
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.
- *Koran, Sure 2 Vers 282*: „[...] Und lasset zwei Zeugen unter euren Männern es bezeugen, und wenn es keine zwei Männer gibt, dann (sollen es bezeugen) ein Mann und zwei Frauen von denen, die euch als Zeugen geeignet erscheinen [...]“
- *GG Artikel 3*: dto.

Körperliche Unversehrtheit:

- *Koran, Sure 24 Vers 2*: „Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen gegebenenfalls jeweils mit hundert Peitschenhieben aus [...]“
- *GG Artikel 2*: (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...] In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Anmerkung: eines in Deutschland gültigen oder anerkannten Gesetzes).
- *Koran, Sure 4 Vers 34*: „Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat [...]. Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie!“
- *GG Artikel 2 (2) sowie 3 (1) und (2)*: dto.

Religionsfreiheit:

- *Islam*: „Die Glaubensfreiheit im Islam bedeutet nach islamischem Recht die Freiheit der Muslime, ihren Glauben auszuüben, und die Freiheit aller, den Islam anzunehmen. Muslime besitzen nicht das Recht, zu einer anderen Religion zu konvertieren.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Glaubensfreiheit_im_Islam – 14.7.2017). Siehe auch den Wikipedia-Beitrag „Religionsfreiheit“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit#Islamische_Staaten).
- *GG Artikel 4*: (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Todesstrafe:

- *Islam*: „Auf Grundlage von Hadithen und Idschma ist die Apostasie islamrechtlich mit der Todesstrafe zu ahnden, obwohl der Koran selbst keine Strafe im Diesseits vorsieht.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Apostasie_im_Islam – 14.7.2017). Siehe auch den Wikipedia-Beitrag „Religionsfreiheit“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit#Islamische_Staaten).
- *GG Artikel 102*: Die Todesstrafe ist abgeschafft.